

STATUTEN

der

KÜHNE + NAGEL INTERNATIONAL AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Kühne + Nagel International AG (Kühne + Nagel International S.A.) (Kühne + Nagel International Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer, mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg (Kanton Schwyz).

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt Beteiligung an und Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmungen des Speditionsgewerbes und verwandter Geschäftszweige sowie zentrale Überwachung und Koordination dieser Beteiligungsgesellschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 120'000'000.–, ist voll liberiert und eingeteilt in 120'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.–.
- 3.2 Alle Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.
- 3.3 Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis spätestens 8. Mai 2012 um maximal CHF 20'000'000.– durch Ausgabe von höchstens 20'000'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.– erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben oder Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung solcher Transaktionen.

- 3.4 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 12'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– um höchstens CHF 12'000'000.– erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen

- a) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder
- b) zur Emission von Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten

dienen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

- a) die Anleihe- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen im Publikum (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) zu platzieren,
- b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und
- c) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 4 dieser Statuten.

Art. 4

Aktienbuch

- 4.1 Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- 4.2 Die Gesellschaft verzichtet auf Druck und Auslieferung von verkündeten Namenaktien. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

- 4.3 Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus fließenden nicht verurkundeten Rechte können durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die nicht verurkundeten Namenaktien, welche im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet werden, und die daraus fließenden Rechte werden unter Mitwirkung der entsprechenden Bank übertragen.
- 4.4 Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus fließenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher die Namenaktien buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Hierzu ist keine Anzeige an die Gesellschaft erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung eines Zertifikates kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden.
- 4.5 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Namenaktionär oder als Nutzniesser mit Stimmrecht anerkannt, wer auf eigene Rechnung mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) und Nationalität im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zum Entscheid über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt.

Für die Genehmigung der Eintragung ins Aktienbuch gilt folgendes:

- a) Die Eintragung darf nur gegen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien erfolgen. Die Namenaktionäre können von ihrem Stimmrecht erst Gebrauch machen, nachdem sie im Aktienbuch eingetragen sind.
- b) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden nur mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält.
- c) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragungen als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.

Art. 5

Bezugsrecht

- 5.1 Jeder Aktionär hat bei Kapitalerhöhungen nach Massgabe des Art. 652b OR Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.
- 5.2 Das Bezugsrecht der Aktionäre kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden.

Art. 6

gestrichen

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Befugnisse

- 8.1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

- 8.2 Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Einberufung, Zeitpunkt und Ort

- 9.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.
- 9.2 Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- 9.3 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge zu verlangen.
- 9.4 Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.
- 9.5 Der Ort der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 10Form der Einberufung

- 10.1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Regeln über Teilnahme und Vertretung. Der Gesellschaft bekannte Namenaktionäre können ausserdem schriftlich eingeladen werden.
- 10.2 Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können bis spätestens fünfundvierzig Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich, unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 10.3 In der Generalversammlung können nur zu angekündigten Traktanden Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 10.4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 10.5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 11Vorbereitende Massnahmen, Protokoll, Vorsitz

- 11.1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
- 11.2 Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 11.3 Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, einzusehen.
- 11.4 Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.

Art. 12Beschlussfassung und Wahlen

- 12.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende sie anordnet.

Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen getroffen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Wahlen erfol-

gen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Wahl beschliesst oder der Vorsitzende sie anordnet.

- 12.2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder die Aufhebung geltender Beschränkungen;
 - d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft.
- 12.3 Die gemäss Art. 12.2 notwendige Mehrheit ist ebenfalls erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation, die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien sowie die Abberufung von mehr als einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder zum Gegenstand haben.

Art. 13

Stimmrecht

- 13.1 Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme, ohne Rücksicht auf den Nennwert oder auf den Betrag, der auf den Nennwert einbezahlt ist. Anderslautende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 13.2 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung

teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.

- 13.3 Namenaktien kann nur vertreten, wer als Aktionär oder Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist und über eine schriftliche Vollmacht verfügt. Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR sowie Organvertreter müssen nicht Aktionäre sein. Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen können sich durch gesetzliche oder statutarische Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Unmündige und Bevormundete durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.

b) VERWALTUNGSRAT

Art. 14

Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis

- 14.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- 14.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Amtsjahr gewählt und sind wieder wählbar. Das Amtsjahr läuft vom Schluss der einen ordentlichen Generalversammlung und, wenn die Wahl in einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt, vom Schluss dieser bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 14.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über die Kollektivunterschrift zu zweien, welche im Handelsregister einzutragen ist. Der Verwaltungsrat kann dem Präsidenten oder Delegierten des Verwaltungsrates Einzelunterschrift erteilen.

Art. 15Organisation und Aufgaben

- 15.1 Der Verwaltungsrat bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss. Er kann einen Vizepräsidenten und einen oder mehrere Delegierte bestimmen.
- 15.2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten zu beschließen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.
- 15.3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 15.4 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 15.5 Der Verwaltungsrat bezeichnet unbeschadet der Bestimmungen von Art. 14.3 die Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die

Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie solche für die Gesellschaft zu geschehen hat.

Art. 16

Übertragung der Geschäftsführung

- 16.1 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsleitung oder einzelne ihrer Zweige und die Vertretung der Gesellschaft an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Führung der Geschäfte und Vertretung an eine Geschäftsleitung übertragen. Art. 718 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- 16.2 In einem Organisationsreglement werden die Aufgaben und Befugnisse von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im einzelnen geregelt.

Art. 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 17.1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange so viele Mitglieder anwesend sind, dass sie mindestens die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.
- 17.2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 17.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 17.4 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden in Fällen, welche der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates als dringlich erachten und sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18Pflichten und Rechte

- 18.1 Die Mitglieder der Verwaltungsrates sowie dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.
- 18.2 Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.
- 18.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 18.4 In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- 18.5 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 18.6 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 18.7 Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
- 18.8 Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 19

Entschädigung

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

c) REVISIONSSTELLE

Art. 20

Revisionsstelle

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahres gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 21

Jahresrechnung, Konzernrechnung

Alljährlich auf den 31. Dezember werden die Jahresrechnung der Gesellschaft sowie die Konzernrechnung erstellt. Hierfür gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 22

Reserve und Gewinnverteilung

- 22.1 Vom Jahresgewinn wird jährlich ein Betrag von mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugewiesen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Art. 671 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

- 22.2 Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichts der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

V. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 23

Publikationsorgan, Mitteilungen

- 23.1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, in welchem sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen.
- 23.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre, deren Adressen bekannt sind, können durch Brief erfolgen.

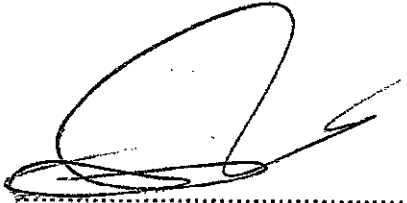
VI. ANGABEN ÜBER SACHEINLAGEN UND –ÜBERNAHMEN (gemäss Art. 628 OR)

Art. 24

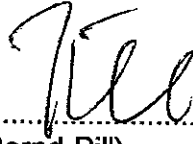
Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 20. Dezember 2000 von SembCorp Logistics Ltd., 5 Clementi Loop, Singapore 129816, 10'664'364 Aktien zu je Singapur Dollar (SGD) 1.-- nominal, zum Maximalpreis von CHF 102'000'000.-- zu übernehmen.

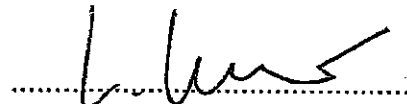
legi, 18. Mai 2010



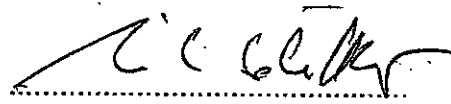
(Klaus-Michael Kühne)



(Dr. Bernd Pill)



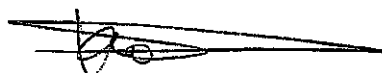
(Christof Wolfer)



(Gisela Müller Schaffter)



(Werner Helbling)

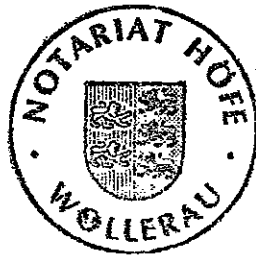


(Klodina Bardheci)

Amtliche Beglaubigung

Wir beglaubigen, dass das vorstehende Schriftstück den anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Kühne + Nagel International AG, mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg, vom 18. Mai 2010 beschlossenen Wortlaut der Statuten enthält.

Schindellegi, 18. Mai 2010
B Nr. 650 / rk



Die Urkundsperson:
NOTARIAT HÖFE


Guido Bonzani, lic.iur.
Pfäffikon
Notar-Stellvertreter